



**DStGB**

Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie  
11019 Berlin

Marienstraße 6  
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0  
Telefax: 030-77307-200

Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
E-Mail: [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

Vorab per Mail:  
[BUERO-IIIC5@bmwi.bund.de](mailto:BUERO-IIIC5@bmwi.bund.de)

Datum  
15.02.2021

Aktenzeichen  
VI/3 902-24

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWi: Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz).**

Wir danken Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit, sich zu dem Referentenentwurf äußern zu können. Allerdings kritisieren wir die extrem kurze Stellungnahmefrist, die für eine sachgerechte Bewertung des Entwurfs – auch unter Einbeziehung unserer Mitgliedsverbände – nicht ausreichend und deshalb nicht akzeptabel ist. Daher behalten wir uns vor, eine ausführliche Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren abzugeben und nehmen nachfolgend zu wesentlichen, für die Kommunen relevanten Eckpunkten, Stellung.

### **I. Grundsätzliche Einschätzung**

Grundsätzlich begrüßen wir, dass § 113a EnWG-E die Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen vorsieht. Für die Gemeinden ergibt sich daraus die Möglichkeit, dass der Nutzung gemeindlicher Wege und Plätze durch Netze, die dem Wasserstofftransport dienen, auch entsprechende Einnahmen aus der Konzessionsabgabe gegenüberstehen.

Nach § 113a Absatz 2 EnWG-E ist die Konzessionsabgabenverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Höchstbeträge für Konzessionsabgaben bei Gas entsprechende Anwendung finden. Die Inbezugnahme auf die Konzessionsabgabe Gas aktualisiert die generelle Notwendigkeit einer Anpassung und Reform der Konzessionsabgabenverordnung. Im Bereich Konzessionsabgabe Gas gibt es zahlreiche gesetzliche Unzulänglichkeiten, die seit Jahren zu einem Rückgang des Abgabenaufkommens zu Lasten der Gemeinden führen. Deshalb müssen sowohl bei Gas- als auch bei Wasserstofflieferungen - ähnlich dem Strombereich - Regelungen geschaffen werden, die das Aufkommen nachhaltig sichern. Dies kann jedoch nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einer grundlegenden Reform der Konzessionsabgabenverordnung sein, bei der die Bemessung der Konzessionsabgabenaufkommen auf den Wandel des

Energiesystems angepasst und in Kongruenz mit klimapolitischen Zielstellungen wie Energieeinsparung und Energieeffizienz gebracht wird. Im Übrigen stellt die Bemessung den der Konzessionsabgabe nach § 113a EnWG-E einen erheblichen Eingriff in bestehende Verträge dar und sollte ergänzt bzw. umformuliert werden.

## II. Zu den Regelungen im Einzelnen

- **Höchstbeträge auf Konzessionsabgaben anwenden**

Für **§ 113a Absatz Satz 2 EnWG-E** schlagen wir folgende Formulierung vor:

*„Die Konzessionsabgabenverordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Höchstbeträge für Konzessionsabgaben bei Gas entsprechende Anwendung finden, wobei die Wasserstofflieferungen als Lieferungen an Tarifikunden gelten.“*

Es muss vermieden werden, dass für den neuen Energieträger Wasserstoff die unzureichenden Regelungen zur Konzessionsabgabe Gas gelten sollen.

- **Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen**

**§ 113a Abs. 2 Satz 3 EnWG-E** ist nach unserer Lesart zu unbestimmt und stellt für die Gemeinden ein unkalkulierbares Risiko dar. Die Regelung sollte eingrenzen, welche Anlagen die Kommunen zu gestatten haben. Allerdings finden sich in der Begründung hierzu keinerlei Hinweise. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gemeinden hierdurch verpflichtet werden, Anlagen zu gestatten, die den Gemeingebrauch empfindlich behindern bzw. die nicht zwingend im öffentlichen Straßengrund situiert werden müssen. **Der Satz ist daher ersatzlos zu streichen.** Bevor es zu einer gesetzlichen Regelung kommt muss zunächst – auch zusammen mit der Wasserstoffbranche und den Verteilnetzbetreibern geklärt werden, um welche Anlagentypen der Leitungsbegriff in § 46 Abs. 1 Satz 1 EnWG für Wasserstoffanlagen zu erweitern wäre. Die kommunalen Spitzenverbände hätten dann Gelegenheit, die Vorschläge auf ihre Vereinbarkeit mit den Interessen der Wegebausträger zu überprüfen.

- **Neubau von Wasserstoffnetzen berücksichtigen**

Am vorliegenden Entwurf muss grundlegend kritisiert werden, dass der Neubau eines Wasserstoffnetzes bislang vollständig unberücksichtigt bleibt. Um Regelungslücken zu vermeiden sollte daher in die Übergangsvorschrift aufgenommen werden, dass § 46 Abs. 1 EnWG auch für den Neubau von Wasserstoffnetzen entsprechend anwendbar ist. Die §§ 46, 48 EnWG sowie alle weiteren Normen (Begriffsbestimmungen, Übergangsvorschriften) sind in der Weise anzupassen, dass sich hieraus eine rechtssichere Regelung für die Wegenutzung und Konzessionsabgabe an die Gemeinden im Bereich des Energieträgers Wasserstoff ergibt. Es bedarf eines weiteren Typs von Konzessionsvertrag, der erst entwickelt, ausgeschrieben, verhandelt und abgeschlossen werden muss.

Es ist absehbar, dass die Wasserstoffnetze in Industrie- und auch städtischen Regionen im Rahmen der Mobilität bzw. der Wärmewende an Bedeutung gewinnen werden. Hinzukommt, dass immer weiter an der Nutzung von Wasserstoff zur Speicherung überschüssiger grüner Energie geforscht wird. Hierdurch entstehen neben der Nutzung der öffentlichen Wege und Plätze durch entsprechende Netze auch zahlreiche weitere klärungsbedürftige Rechte und Pflichten wie sie beispielsweise bereits heute bei Strom- und Gasnetzen vertraglich festgesetzt werden. Dies betrifft etwa die Abstimmung bei Bauarbeiten im

Straßenraum sowie damit verbundene Folgekosten. Um Regelungslücken und in der Folge Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist es unerlässlich, eine eigenständige Rechtsgrundlage für einen Konzessionsvertrag Wasserstoff im Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz zu verankern. Denn es ist insbesondere fraglich, ob § 113a EnWG-E als Rechtsgrundlage ausreichend ist. Im Übrigen greift diese Regelung in bestehende Konzessionsverträge ein und dürfte zahlreiche Rechtsfragen hinsichtlich der Rechte und Pflichten zwischen Wasserstoff- und Gasnetzbetreiber aufwerfen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Hinweise im weiteren Verfahren aufgreifen würden und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.